

PR-Text

Kosten für Nachhilfe absetzen: Wann und wie das geht

Ausgaben für Nachhilfeunterricht werden vom Finanzamt unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt.

Lernschwierigkeiten, Motivationsprobleme, Konzentrationsschwächen: Nicht alle Schülerinnen und Schüler meistern den Schulalltag ohne Probleme. Nachhilfe-Unterricht oder therapeutische Behandlungen können helfen – aber auch teuer sein. Doch leidet ein Kind an ADS, ADHS, Legasthenie oder Dyskalkulie, lassen sich die Kosten unter bestimmten Voraussetzungen von der Steuer absetzen.

Wenn die Lernschwäche auf einer Krankheit beruht

Hat ein Kind eine Lernschwäche und beruht diese auf einer attestierten Krankheit wie der Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie), dem erschwerten Erlernen des Rechnens (Dyskalkulie), dem Aufmerksamkeits-Defizit-Syndrom (ADS) oder der Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitäts-Störung (ADHS), zählen die damit verbundenen Ausgaben zu den Krankheitskosten. In solchen Fällen können sie als außergewöhnliche Belastungen von der Steuer abgesetzt werden. Zumindest dann, wenn mit den Kosten die zumutbare Belastungsgrenze der beziehungsweise des Steuerpflichtigen überschritten wird.

Das bedeutet: Wenn die Lernschwierigkeit des Kindes von einem Amtsarzt oder dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung als Krankheit attestiert ist, können Eltern die Kosten, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden, in ihrer Steuererklärung eintragen.

Diese Kosten können Eltern absetzen

Wenn ein Kind nachweislich eine attestierte Lernschwierigkeit hat, können Eltern folgende, mit der medizinisch notwendigen Behandlungsmethode verbundenen Ausgaben von der Steuer absetzen:

- Kosten für Arzt und Medikamente
- Kosten für Nachhilfe durch einen qualifizierten Nachhilfelehrer
- Kosten für eine Privatschule, wenn diese aufgrund der Lernschwierigkeit aus medizinischer Sicht besucht werden muss
- Kosten für eine psychotherapeutische Behandlung oder die notwendige auswärtige Unterbringung des Kindes in einer Spezialeinrichtung
- Kosten der Begleitung des Kindes zu den entsprechenden Therapiemaßnahmen, inklusive der Fahrtkosten

VLH-Tipp: Aus steuerlicher Sicht ist es entscheidend, ob die medizinische Notwendigkeit der Behandlung nachgewiesen werden kann. Wichtig: Das entsprechende Attest muss vor dem Beginn der Fördermaßnahmen eingeholt werden. Ein nachträglich erstelltes Attest wird nicht berücksichtigt.

Sie haben noch Fragen? Herr Frederik Hinnerger leitet die VLH-Beratungsstellen in

64625 Bensheim & 64686 Beedenkirchen und steht Ihnen gerne von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 20:00 Uhr telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung: 06254 / 688 3776 bzw. frederik.hinninger@vlh.de.

Der Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. (VLH): Wir sind Deutschlands größter Lohnsteuerhilfeverein und beraten Mitglieder im Rahmen des § 4 StBerG.